

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 169/12 B

L 1 U 2158/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 U 3564/09 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. April 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat den Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem der angefochtene Beschluss beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Nur ergänzend weist der Senat auf folgende Gesichtspunkte hin: Die Klägerin hat zwar einen konkreten "Beweisantrag" benannt, den sie ausdrücklich nach der Ankündigung des LSG, durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG entscheiden zu wollen, aufrechterhalten hat. Die Klägerin kritisiert in ihrer Beschwerde aber nur die inhaltliche Begründung des LSG, mit der dieses sich mit dem Beweisantrag auseinandergesetzt hat. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, wieso sich das LSG von seiner Rechtsansicht her hätte gedrängt fühlen müssen, den geforderten Beweis über die Schmerzintensität zu erheben. Für die Zulassung der Revision wegen eines Verstoßes gegen § 103 SGG erheblich ist ein Beweisantrag nur, wenn er sich auf Tatsachen bezieht, die nach materiell-rechtlicher Ansicht des LSG entscheidungs- und beweiserheblich sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Der Vortrag, dass es im vorliegenden Rechtsstreit abstrakt auf die Höhe der MdE ankomme, genügt hierfür nicht.
- 3 Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats steht die Entscheidung, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG zurückzuweisen, im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts. Sie kann im Revisionsverfahren nur auf fehlerhaften Gebrauch (sachfremde Erwägungen, grobe Fehleinschätzung) überprüft werden (vgl grundsätzlich Urteil vom 2.5.2001 - B 2 U 29/00 R - SozR 3-1500 § 153 Nr 13). Die Klägerin hätte insofern aufzuzeigen gehabt, dass das LSG gerade durch die Wahl der Beschlussform nach § 153 Abs 4 SGG und die damit verbundene Ablehnung einer weiteren Einholung von Gutachten bzw Aufklärung des Sachverhalts gegen seine Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG verstoßen hätte. An einem solchen Vorbringen, spezifisch bezogen auf die vom LSG gewählte Entscheidungsform, fehlt es.
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

